

rechts. Die Edition der *Leges Visigothorum* war bei der zentralen Bedeutung der älteren westgothischen Gesetzgebung für die übrigen Volksrechte und bei der notorischen Unbrauchbarkeit der bisherigen Ausgaben längst eine dringende Aufgabe unserer *Leges*-Abteilung. Die Lösung war bereits mehrmals versucht worden, aber Knust, Merkel und Bluhme, die nacheinander an die Arbeit herantraten, waren gestorben, ohne zum Abschluss gekommen zu sein.

Es war ein Verhängnis, dass die organische Entwicklung der Monumentenarbeit Zeumer gerade diesen Auftrag zuwies. Unzweifelhaft war er unter den damaligen Mitarbeitern nach Kenntnissen und Erfahrungen dazu der weitaus Geeignetste, aber den Schwierigkeiten des berühmten Pariser Palimpsestes 12161, der einzigen Ueberlieferung des *Codex Euricianus*, war die Sehkraft seines einzigen Auges nicht gewachsen. Es kann leider kein Zweifel sein, dass die lange Beschäftigung mit den halberloschenen, teils durch jüngere Schrift verdeckten, teils durch Reagentien verdorbenen Schriftzügen des Palimpsestes seine Erblindung, wenn nicht verschuldet, so doch beschleunigt hat. Aber ein unbeugsames Pflichtbewusstsein, dem er gelegentlich mit einem lakonischen „wat môt, dat môt“ Ausdruck gab, verbot ihm, die einmal begonnene Arbeit in andere Hände zu legen, und seine editorische Gewissenhaftigkeit liess ihn nicht bei Ergebnissen stehen bleiben, die er selbst noch übertreffen zu können glaubte. Nachdem er in der Handausgabe der *Leges Visigothorum antiquiores* (1894) einen Text des *Euricianus* gewonnen hatte, der über den der Knust-Bluhme'schen *editio princeps* bereits erheblich hinauskam, ging er nochmals nach Paris, um für die endgültige Ausgabe in der Quartserie womöglich noch einige Rätsel der Hs. zu lösen, und tatsächlich kam sein zäher Wille auch hier noch zu neuen Ergebnissen.

Die grosse Ausgabe der *Leges Visigothorum* (1902) ist die Frucht einer sechszehnjährigen, allerdings zeitweise unterbrochenen Arbeit. Ihr Verdienst ist es, eins der bis dahin unwirtlichsten Quellengebiete der deutschen Rechtsgeschichte in eins der einladendsten verwandelt zu haben. Für die Ueberlieferungsgeschichte und die Textgestaltung ist schwerlich noch etwas zu tun übrig geblieben. Als editionstechnisches Kunstwerk steht die Ausgabe des *Liber iudiciorum*, die in sinnreicher Anordnung drei Textformen: die *Reccesvindiana*, die *Ervigiana* und einen *Vulgattypus* gleichzeitig zur Anschauung bringt, ebenbürtig neben Mommsens grossen Leistungen. Für die Interpretation